

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 281.

Sonntag den 1. December.

1861.

Chronik der Stadt Halle.

Diakonissen-Anstalt.

Der Vorstand des evangelischen Diakonissenhauses hat abermals einen Bericht veröffentlicht, welcher sich auf das dritte und vierte Jahr seines Bestehens vom 1. Juli 1859 bis dahin 1861 bezieht. Die Erweiterung der Anstalt durch einen Neubau, der 18 theils größere, theils kleinere Krankenzimmer enthält, ist 1859 erfolgt. Dadurch ist es möglich geworden, 76 Kranke zugleich aufzunehmen: eine gesonderte Männerstation und ebenso einen eigenen Besaal anzulegen, dessen würdige Ausstattung eine Freundin der Anstalt übernommen hat. Das Amt einer Oberin hat Fr. Gau aus Berlin übernommen; unter ihr sind 10 Schwestern thätig, von denen aber bis jetzt erst eine zum Diakonissenamte eingesegnet ist; drei andere werden noch in diesem Jahre eingesegnet werden.

Die Durchschnittszahl der Kranken ist in der letzten Zeit 25 gewesen. Die ärztliche Behandlung derselben liegt in den Händen des Sanitätsrathes Dr. Barries und des Dr. Wilke. Seit der Begründung der Anstalt sind 326 Kranke in ihr gepflegt worden.

Unter den Einnahmen befinden sich auch namhafte Beiträge von Behörden und Corporationen, so 400 \mathcal{R} . von den Provinzialständen, 600 \mathcal{R} . aus der Provinzialhilfskasse, 20 \mathcal{R} . von dem hiesigen Magistrate, 50 \mathcal{R} . von der Bezirksregierung in Merseburg.

Aus dem Vorstande ist Director Schrader ausgetreten, eingetreten in denselben sind Stadtrath Colberg, Prof. D. Beyschlag und Frau. Das Amt eines Hausgeistlichen und die Secretariatsgeschäfte hat der Hülfsprediger Pfanne übernommen.

Das K. Consistorium der Provinz Sachsen hat unter dem 7. d. M. nach Bewilligung der hö-

hern Behörden eine jährliche Kirchen-Collecte in den evangelischen Gemeinden der Provinz angeordnet, die noch im Laufe dieses Jahres an einem collectenfreien Sonntage abgehalten werden soll. Mögen sich recht viele fröhliche Geber finden! Der Neubau hat die Aufnahme eines bedeutenden Kapitals nöthig gemacht; zu den laufenden Ausgaben kommen die Kosten für die Vervollständigung der neuen Einrichtung. Dadurch ist die herzliche Bitte durch Gaben zu helfen gewiß gerechtfertigt.

Die Beschäftigung der Anstalt steht Jedermann frei.

Vorlesungen.

Baron Carl v. Fengel beabsichtigt in unserer Stadt acht Vorlesungen zu halten, welche die Entstehung der Welt, die Sonne, das Planetensystem, den Mond und die Erde behandeln und in ihren Mittheilungen eben so sehr das Interesse der Wissenschaft als das Bedürfniß jedes Gebildeten berücksichtigen werden. Zahlreiche Tableaux, Tellurium und Lunarium werden zur Veranschaulichung des Vorgetragenen dienen. Nach den günstigen Erfolgen, welche diese kosmographischen Vorlesungen in vielen größeren Städten Deutschlands und der Schweiz gehabt haben, und bei dem allseitigen Verlangen sich über naturwissenschaftliche Fragen Aufklärung zu schaffen werden die Vorlesungen, so hoffen wir, auch bei uns zahlreiche Zuhörer und Zuhörerinnen finden.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 26. November der Speisewirth Pietsch mit A. C. König verm. Elixsch. — Den 27. der Lederhändler Friedrich mit E. Th. Schliack.

Militairgemeinde: Den 21. November der Hauptmann und Compagniechef im Magdeb. Füß-



ier-Regim. (Nr. 36) de la Chevalerie mit
Th. W. B. Hallbauer geb. Schlegel.

Neumarkt: Den 24. November der Mecha-
nikus Raundorf mit W. Lindner.

Glauch: Den 22. November der Fellschän-
ker Wilde mit F. G. H. Worm. — Den 26. der
Schlosser und Maschinenbauer Heidenreich mit
J. Ch. W. Sackse.

Geborene:

Marienparochie: Den 10. October dem
Maurer Berger ein S., August Franz. — Den
14. November dem Handarbeiter Schob eine T.,
Johanne Caroline Emma Emilie. — Den 24. ein
unehel. S., todgeb.

Ulrichsparochie: Den 23. October dem Bahn-
arbeiter Kohlbach eine T., Anna Emilie Emma.
— Den 27. dem Handarbeiter Sparr ein S.,
Ernst Wilhelm August. — Den 31. dem Lohnfuhr-
herrn Mittag ein S., Johann Friedrich Otto. —
Den 4. November ein unehel. S., unget.

Moritzparochie: Den 9. October dem Victua-
lienhändler Fischer eine T., Marie Louise Emma.
— Den 11. dem Zimmermann Quente ein S.,
Gottlob Alwin. — Den 17. dem Mühlknappen
Brandt eine T., Henriette Clara Jenny. — Den
27. dem Handarbeiter Herold eine T., Christiane
Caroline Auguste. — Den 28. dem Schneidermeister
Sunold eine T., Wilhelmine Louise Clara. **Ent-
bindungs-Institut:** Den 18. November eine
unehel. T., Johanne Henriette Friederike. — Den
21. ein unehel. S., Carl Friedrich Wilhelm.

Domkirche: Den 29. September dem Hand-
arbeiter Tretopp eine T., Caroline Therese Frie-
derike Auguste. — Den 1. November dem Halloren
Moriz eine T., Louise Friederike Ida.

Militairgemeinde: Den 25. August dem
Gensd'arm von der 4. Gensd'armerie-Brigade
Heine eine T., Clara Wilhelmine Auguste. —
Den 31. dem Füsilier von der 2. Comp. des Mag-
deb. Füsilier-Regim. (Nr. 36) Rudloff eine T.,
Wilhelmine Antonie Hedwig.

Neumarkt: Den 23. September dem Ziegel-
decker Scheffler ein S., Franz Hermann. — Den
8. November dem Schneidermeister Mücke eine T.,
Helene Christiane Marie Amalie.

Glauch: Den 28. October dem Tischner-
meister und Möbelhändler Gellhorn ein S., Ar-
thur Richard. — Den 6. November dem Hand-
arbeiter Müller eine T., Johanne Auguste Hen-

riette. — Den 11. dem Schiffer Knöchel eine T.,
Louise Caroline.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 22. November des
Bäckermeisters Deichfuß S. Alfred, 14 T. Schwä-
che. — Der Rentier Friedrich, 67 J. 2 M.
gichtische Lähmung. — Eine unehel. T., Marie
Friederike Clara, 23 T. Schwäche.

Ulrichsparochie: Den 20. November ein
unehel. S., unget., 16 T. Krämpfe. — Den 24.
des Handarbeiters Hedler Ehefrau, 52 J. Ge-
bärmutterkrebs.

Moritzparochie: Den 23. November des
Schuhmachermeisters Berghaus S. unget., 1 M.
21 T. Sticfluß.

Hospital: Den 20. November der Hospita-
lit (frühere Schneidermeister) Schirm, 76 J. 5
M. 9 T. Lungenschlag.

Neumarkt: Den 19. November die Jungfrau
Minna Osterloh, 24 J. 11 M. 1 W. Schwindsucht.
— Den 20. des Bäckermeisters Dhnesorge aus
Seehausen Wittwe, 74 J. Entkräftung. — Den 22.
ein unehel. S., Carl, 1 M. 1 W. 4 T. Gehirn-
leiden. — Den 23. des Mühlbauers Fricke T.
Emilie, 22 J. Brustkrankheit.

Glauch: Den 19. November die Almosen-
genossin Marie Catharine Fiedler, 79 J. 9 M.
3 T. Altersschwäche. — Den 25. des Zimmermanns
Barth T. todgeb.

Laubstummeln-Anstalt.

Bei der heute stattgefundenen öffentlichen Ver-
loosung fielen auf folgende 128 Loose Gewinne:

5. 13. 30. 41. 45. 52. 62. 70. 104. 12. 29.
38. 41. 45. 47. 62. 72. 74. 87. 99. 207. 24.
37. 38. 39. 41. 44. 47. 67. 82. 85. 89. 303.
18. 24. 41. 43. 51. 52. 57. 61. 69. 85. 86.
404. 38. 55. 78. 84. 86. 87. 96. 523. 33. 34.
37. 60. 78. 88. 93. 600. 5. 13. 14. 22. 40. 55.
59. 61. 70. 79. 83. 88. 92. 94. 704. 13. 24.
36. 59. 63. 85. 802. 7. 10. 15. 16. 18. 24.
26. 37. 66. 68. 83. 85. 88. 92. 97. 98. 903.
6. 7. 8. 18. 79. 89. 1007. 14. 16. 22. 23. 30.
32. 49. 57. 59. 62. 76. 81. 83. 95. 1106. 8.
9. 15. 16. 17. 34.

Die geehrten Loosinhaber wollen die Gewinne
den 2. und 3. December c. von Morgens 8 bis
Nachmittags 5 Uhr gefälligst in Empfang nehmen.
Halle, den 29. Novbr. 1861. **Klog.**

Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege.
Dienstag den 3. Decbr. Nachmittags 3 Uhr
Monatsversammlung. Eine möglichst zahlreiche Be-
theiligung sämtlicher Mitglieder ist dringend zu
wünschen.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Geschäfts-Regulativ

für die städtische Polizei-Verwaltung
zu Halle a/S.

Nachdem höherer Anordnung gemäß die Königl.
liche Polizei-Direction zu Halle außer Wirksamkeit
getreten und die Verwaltung der Ortspolizei an die
Stadt zurückgegeben ist, wird in Gemäßheit des
§. 4. des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetz-
sammlung Seite 265 — für diese Verwaltung,
was folgt, festgesetzt.

§. 1. Die städtische Polizei-Verwaltung zu
Halle a/S. wird in Gemäßheit des §. 62 der Städte-
Ordnung vom 30. Mai 1853 von dem Oberbürger-
meister im Namen des Königs nach den bestehen-
den Gesetzen und den in Folge derselben von den vorge-
setzten Staatsbehörden erteilten Anweisungen mit
umfassender Autorität, aber auch mit völliger Verant-
wortlichkeit geführt. Derselbe ordnet und leitet alle
Geschäfte derselben. Die Ausfertigungen der Poli-
zeibehörde ergehen unter der Unterschrift:

„Die städtische Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister.“

in seinem Namen. Ihm liegt es ob, die Anord-
nungen, welche die Polizei-Pflege erfordert, zu tref-
fen und über die Befolgung der polizeilichen Vor-
schriften zu wachen.

§. 2. Der Wirkungskreis der städtischen Poli-
zei-Verwaltung erstreckt sich auf das Stadtgebiet
und den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom
29. März 1828 hinzugelegten, die darin bezeichne-
ten benachbarten Ortschaften und Etablissements um-
fassenden weitem Polizeikreis.

Innerhalb des letztern verbleiben der städtischen
Polizei-Verwaltung alle die Befugnisse, welche durch
das von uns unterm 20. Mai 1859 erlassene Re-
gulativ der Königl. Polizei-Direction übertra-
gen worden sind.

§. 3. Die städtische Polizei-Verwaltung ist in
allen zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten

von der eigentlichen Communal-Verwaltung getrennt,
und sind ihr besondere Bureau- und Executiv-Be-
amte sowie besondere Localien überwiesen resp. zu
überweisen. Doch ist in denjenigen Polizei-Sachen,
bei denen es nach näherer Vorschrift der Gesetze
auf Communication mit dem Magistrate ankommt,
aller zeitraubende Schriftwechsel möglichst zu ver-
meiden und solcher durch mündlichen Vortrag im
Magistrats-Collegio Seitens des Ober-Bürgermei-
sters resp. des von ihm mit Bearbeitung der Poli-
zei-Sachen zu beauftragenden Polizei-Rathes sowie
demnächstige Registrirung des betreffenden Magi-
stratsbeschlusses zu ersehen.

§. 4. Sämmtliche Kosten der Polizei-Verwal-
tung sind von der Stadt zu tragen, welcher letz-
teren auch die Polizei-Estrafgelder und sonstigen Ein-
nahmen der Polizei-Verwaltung zufließen.

Für die Verwaltung in dem erweiterten Poli-
zeikreise erhält die Stadt, so lange dieses Verhältnis
dauert, das seit dem Jahre 1828 gezahlte Aversio-
nalquantum. Dasselbe ist ausschließlich zur Remu-
nerirung der für den Polizeikreis verwendeten Be-
amten und Tragung der sonstigen durch die Polizei-
Verwaltung in demselben erwachsenden Kosten zu
verwenden.

Zur Erlangung der erforderlichen Uebersicht
über das Polizei-Budget der Stadt und zur Sicher-
stellung einer mit den ausreichenden Mitteln ausge-
rüsteten Verwaltung ist alljährlich und zunächst pro
1862 neben dem Kammerei-Stat vom Ober-Bür-
germeister ein besonderer Stat der Polizei-Verwal-
tung zu entwerfen und nach Anhörung des Magistrats
und der Stadtverordneten-Versammlung rechtzeitig
uns zur Genehmigung resp. Feststellung einzureichen.
In demselben ist der nach Verrechnung der Ein-
nahmen zur Deckung der Ausgaben erforderliche
Kosten-Zuschuß aus der Kammerei in Einnahme
aufzuführen, im Kammerei-Stat dagegen in Aus-
gabe zu stellen. Ueberschreitungen der einzelnen Etats-
titel der Polizei-Verwaltung sind, so weit dies
thunlich, vorher von den städtischen Behörden zu
genehmigen, sonst aber nachträglich zu rechtfertigen.

Alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres ist
über die Kosten der Polizei-Verwaltung während
desselben durch die Kammerei eine besondere Rech-
nung zu legen, von den städtischen Behörden zu
prüfen und nach Erledigung der etwaigen Erinne-
rungen zu dechargiren.

§. 5. Diejenigen Polizei-Angelegenheiten, in
denen der Ober-Bürgermeister nicht sofort persön-
lich verfügt, sind unter seiner Oberleitung im Cen-

tral-Büreau der Polizei-Verwaltung zu erledigen. Das Central-Büreau zerfällt in zwei Hauptabtheilungen.

Die erste Abtheilung unter der speciellen Leitung des städtischen Polizei-Rathes umfaßt die gesammte Municipal- und Wohlfahrts-Polizei mit dem Einwohner-Meldeamte, dem Paß- und Fremden-Büreau und dem Transportwesen.

Der zweiten Abtheilung, welcher die Verwaltung der Criminal- und Sicherheits-Polizei obliegt, steht der städtische Polizei-Inspector vor.

Die Organisations-, Statsklassen- und die secretirenden Sachen, sowie die Personalien der Beamten sind vom Ober-Bürgermeister zu bearbeiten.

Demselben liegt der Erlaß der nöthigen Geschäftsordnungen und die specielle Vertheilung der Decernate ob.

§. 6. Die neu eingehenden Sachen sind vom Ober-Bürgermeister oder in seinem Auftrage vom städtischen Polizei-Rathe zu öffnen, zu präsentiren und der betreffenden Abtheilung resp. dem betreffenden Decernenten zuzuschreiben, dann aber in der Registratur zu journalisiren und event. unter Anschluß der Voracten dem Decernenten vorzulegen.

Schleunige Sachen müssen sofort, andere binnen 3 und längstens 8 Tagen erledigt werden.

Alle Zwischen-Befügungen sind nur vom Decernenten, alle definitiven Verfügungen von diesem und dem Ober-Bürgermeister resp. in seinem Auftrage vom Polizei-Rathe zu zeichnen.

§. 7. Die Abtheilungs-Vorsteher sind die nächsten Organe des Ober-Bürgermeisters und innerhalb der ihnen zugewiesenen Berufsthätigkeit auch die nächsten Vorgesetzten aller Bureau- und Executiv-Beamten. Sie sind verantwortlich für Alles, was in ihrem Geschäftskreise geschieht und unterbleibt. Ihnen liegt es ob, die Beamten im innern und äußern Dienste sorgfältig zu controliren und darüber zu wachen, daß den ergangenen Anordnungen überall Folge gegeben werde.

Die Abtheilungs-Vorsteher unterstützen und vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig mit der Maßgabe, daß die Functionen des Polizei-Inspectors bei dessen Behinderung vom ersten Polizei-Commissarius besorgt werden.

Der Polizei-Inspector hat mit dem executiven Polizei-Personale regelmäßige, tägliche Conferenzen zu halten.

§. 8. Journal, Registratur, Secretariat und Kanzlei sind unter Leitung des betreffenden Abtheilungs-

Vorstehers nach den bestehenden oder zu erlassenden besonderen Vorschriften und Weisungen zu verwalten.

Alle Büreaubeamte müssen regelmäßig täglich 8 Stunden, von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags in den Büreaus zubringen, in dringenden Fällen aber auf Anweisung des Ober-Bürgermeisters oder des betreffenden Abtheilungs-Vorstehers auch länger dort verweilen.

Urlaubsgesuche sind beim Ober-Bürgermeister anzubringen und zu erledigen.

§. 9. Ist der Ober-Bürgermeister vom Orte abwesend oder sonst behindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so übernimmt in Betreff der Polizei-Verwaltung der städtische Polizei-Rath seine Vertretung.

Doch sind, sofern nicht Gefahr im Verzuge, alle Personalsachen der Polizeibeamten, Anträge auf Erlaß von Polizei-Berordnungen und alle wichtigeren, in das Gemeinwesen eingreifenden Polizei-Maßregeln für den Ober-Bürgermeister bis zur Wiederaufnahme seiner Geschäfte zurück zu legen.

§. 10. In soweit durch das gegenwärtige Regulativ abändernde Bestimmungen nicht getroffen sind, bewendet es überall bei den bestehenden Anordnungen und Einrichtungen.

Merseburg, den 23. November 1861.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Berder.

Auction.

Mittwoch den 4. December er. Nachmittag 2 Uhr versteigere ich in dem früher Rau'schen Gasthose zu Nietleben 1 vollständigen Leiterwagen, 1 Wanduhr, 1 großen Spiegel und 1 Tisch, gegen baare Zahlung in Preuß. Cour.

Elste, gerichtl. Auct.-Commiss. u. Taxator.

Bekanntmachung.

Den Recipienten der Berliner Pensions-Unterstützungs-Kasse pro term. 1. Januar 1862 wird die Einzahlung der Beiträge bis mit 28. December in Erinnerung gebracht.

Halle, den 29. November 1861.

Scholze, Haupt-Rendant.

Große Stralsunder Bratheringe mit delikater Gewürzsauce à St. 1 *Sgr.* **Polke.**

Lebkuchen und Pfannkuchen, täglich frisch, bei **A. Pallas.**